Europäisches Parlament
2024-2029

Fischereiausschuss

2025/0235(COD)

12.5.2026

***I
ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Bedingungen für die Durchführung der Unionsunterstützung für die Gemeinsame Fischereipolitik, den Europäischen Pakt für die Meere und die Meeres- und Aquakulturpolitik der Union im Rahmen des Fonds für national-regionale Partnerschaften gemäß der Verordnung (EU) [NRP-Fonds] für den Zeitraum 2028 bis 2034
(COM(2025)0559 – C10-0171/2025 – 2025/0235(COD))

Fischereiausschuss

Berichterstatter: Niclas Herbst

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Anhörungsverfahren
***	Zustimmungsverfahren
***I	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
***II	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
***III	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ▌ hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.
Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

BEGRÜNDUNG 44

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Bedingungen für die Durchführung der Unionsunterstützung für die Gemeinsame Fischereipolitik, den Europäischen Pakt für die Meere und die Meeres- und Aquakulturpolitik der Union im Rahmen des Fonds für national-regionale Partnerschaften gemäß der Verordnung (EU) [NRP-Fonds] für den Zeitraum 2028 bis 2034
(COM(2025)0559 – C10-0171/2025 – 2025/0235(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2025)0559),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 42, Artikel 43 Absatz 2, Artikel 91 Absatz 1, Artikel 100 Absatz 2, Artikel 173 Absatz 3, Artikel 175, Artikel 188, Artikel 192 Absatz 1, Artikel 194 Absatz 2, Artikel 195 Absatz 2 und Artikel 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C10-0171/2025),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– unter Hinweis auf die haushaltspolitische Bewertung durch den Haushaltsausschuss,

– unter Hinweis auf die vom deutschen Bundesrat, vom irischen Parlament, vom spanischen Parlament und rumänischen Senat im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegten begründeten Stellungnahmen, in denen geltend gemacht wird, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 21. Januar 2026[1],

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom …[2],

– gestützt auf die Artikel 60 und 58 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Umwelt, Klima und Lebensmittelsicherheit,

[1] ABl. C, C/2026/1965, 28.4.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2026/1965/oj.
[2] ABl. C… / Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

– unter Hinweis auf den Bericht des Fischereiausschusses (A10-0000/2026),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung
Titel 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Vorschlag für eine	Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES	VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
zur Festlegung der Bedingungen für die Durchführung ***der Unionsunterstützung für die Gemeinsame Fischereipolitik, den Europäischen Pakt für die Meere und die Meeres- und Aquakulturpolitik der Union*** im Rahmen des Fonds für ***national-regionale Partnerschaften*** gemäß der Verordnung (EU) [NRP-Fonds] für den Zeitraum 2028 bis 2034	zur Festlegung der Bedingungen für die Durchführung ***des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds*** im Rahmen des Fonds für ***nationale und regionale Partnerschaft*** gemäß der Verordnung (EU) [NRP-Fonds] für den Zeitraum 2028 bis 2034

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung
Bezugsvermerk 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 42, Artikel 43 Absatz 2, Artikel 91 Absatz 1, Artikel 100 Absatz 2, Artikel 173 Absatz 3, Artikel 175, Artikel 188, Artikel 192	gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 42, Artikel 43 Absatz 2, Artikel 91 Absatz 1, Artikel 100 Absatz 2, Artikel 173 Absatz 3, Artikel ***174 und*** 175, Artikel 188, Artikel 192

Absatz 1, Artikel 194 Absatz 2, Artikel 195 Absatz 2 und Artikel 349,	Absatz 1, Artikel 194 Absatz 2, Artikel 195 Absatz 2 und Artikel 349,

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Unionsunterstützung trägt auch zu den ***im Europäischen Pakt für die Meere*** festgelegten Tätigkeiten bei sowie zu dem Unionsziel der Nachhaltigkeit unserer Meere und dem Ziel der Klimaneutralität, der Nachhaltigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit des Fischerei- und Aquakultursektors der Europäischen Union, der Nachhaltigkeit, Widerstandsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der blauen Wirtschaft in Europa, der Widerstandsfähigkeit der Küsten- und Inselgemeinschaften sowie der Gebiete in äußerster Randlage und der Verbesserung der Meerespolitik und der Meeresbeobachtung, unter anderem durch Copernicus, das Erdbeobachtungsprogramm der Union und seine meeresbezogenen Dienste.	(2) Die Unionsunterstützung trägt auch zu den ***in der Gemeinsamen Fischereipolitik*** festgelegten Tätigkeiten bei sowie zu dem Unionsziel der Nachhaltigkeit unserer Meere und dem Ziel der Klimaneutralität, der Nachhaltigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit des Fischerei- und Aquakultursektors der Europäischen Union, der Nachhaltigkeit, Widerstandsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der blauen Wirtschaft in Europa, der Widerstandsfähigkeit der Küsten- und Inselgemeinschaften sowie der Gebiete in äußerster Randlage ***und der überseeischen Gebiete*** und der Verbesserung der Meerespolitik und der Meeresbeobachtung, unter anderem durch Copernicus, das Erdbeobachtungsprogramm der Union, und seine meeresbezogenen Dienste ***sowie durch die europäische Plattform „Digital Twin Ocean“***.

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(3) Der Fonds für ***national-regionale Partnerschaften*** sollte ***zur Verwirklichung der*** ökologischen, wirtschaftlichen, sozialen und beschäftigungspolitischen ***Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP)*** gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates[3] ***beitragen***. Durch diese Unterstützung sollte sichergestellt werden, dass Fischereitätigkeiten langfristig nachhaltig sind und auf eine Art und Weise betrieben werden, die mit den Zielen gemäß Artikel 2 der GFP-Verordnung vereinbar ist.	(3) Der Fonds für ***nationale und regionale Partnerschaft*** sollte ***dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen und mit den Zielen der Erreichung eines*** ökologischen, wirtschaftlichen, sozialen und beschäftigungspolitischen ***Nutzens und eines Beitrags zum Nahrungsmittelangebot*** gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates[3] ***in Einklang stehen***. Durch diese Unterstützung sollte sichergestellt werden, dass Fischereitätigkeiten langfristig nachhaltig sind und auf eine Art und Weise betrieben werden, die mit den Zielen gemäß Artikel 2 der GFP-Verordnung vereinbar ist.
[3] Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1380/oj).	[3] Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1380/oj).

Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die im Rahmen des Europäischen Pakts für die Meere vorgesehenen Initiativen müssen durch Investitionen und Finanzmittel aus privaten und öffentlichen Quellen unterstützt und gefördert werden.	(4) Die im Rahmen des Europäischen Pakts für die Meere vorgesehenen Initiativen müssen durch Investitionen und Finanzmittel aus privaten und öffentlichen Quellen ***aktiv*** unterstützt und gefördert

Ein integrierter Ansatz für die Finanzierung und meeresrelevante Maßnahmen ***wird*** ein breites Spektrum von Elementen umfassen: die Erhaltung der biologischen Meeresressourcen als eine der fünf ausschließlichen Zuständigkeiten der EU, die Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt der Meere, die Bewirtschaftung von und Innovation in Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten, die auf die Nachhaltigkeit und Widerstandsfähigkeit dieser Sektoren abzielen, die Tätigkeiten zur Durchführung der GFP, den Generationswechsel, das Wissen über die Meere und deren Beobachtung, die maritime Sicherheit, die Ernährungssicherheit, die Entwicklung und den Ausbau einer wettbewerbsfähigen und nachhaltigen blauen Wirtschaft, einschließlich***, aber nicht beschränkt auf*** Offshore- und Meeresenergie, Biotechnologie und Entsalzung***;*** den Schutz des Kulturerbes unter Wasser und an den Küsten, die Unterstützung anderer Sektoren und Industrien der blauen Wirtschaft auf dem Weg zur Klimaneutralität, den Einsatz intelligenter und emissionsfreier Lösungen auf der Grundlage der Wissenschaft und der Strategie für Meeresforschung und Innovation sowie die Unterstützung der maritimen Raumplanung und der maritimen regionalen Zusammenarbeit auf Ebene der Meeresbecken und die nachhaltige und resiliente territoriale Entwicklung von Küstengemeinschaften, Inseln ***und*** Gebieten in äußerster Randlage.

werden***, wobei denjenigen Initiativen Vorrang einzuräumen ist, mit denen die nachhaltige Fischerei und Aquakultur unterstützt wird***. Ein integrierter Ansatz für die Finanzierung und meeresrelevante Maßnahmen***, der eine zweckgebundene Finanzierung für die Fischerei- und Aquakulturpolitik im MFR ergänzt und die Integrität einer solchen Finanzierung wahrt, könnte*** ein breites Spektrum von Elementen umfassen: die Erhaltung der biologischen Meeresressourcen als eine der fünf ausschließlichen Zuständigkeiten der EU, die Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt der Meere, die Bewirtschaftung von und Innovation in Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten, die auf die Nachhaltigkeit und Widerstandsfähigkeit dieser Sektoren abzielen, die Tätigkeiten zur Durchführung der GFP, den Generationswechsel, das Wissen über die Meere und deren Beobachtung, die maritime Sicherheit, die Ernährungssicherheit, die Entwicklung und den Ausbau einer wettbewerbsfähigen und nachhaltigen blauen Wirtschaft, einschließlich Offshore- und Meeresenergie, Biotechnologie und Entsalzung***,*** den Schutz des Kulturerbes unter Wasser und an den Küsten, die Unterstützung anderer Sektoren und Industrien der blauen Wirtschaft auf dem Weg zur Klimaneutralität, den Einsatz intelligenter und emissionsfreier Lösungen auf der Grundlage der Wissenschaft und der Strategie für Meeresforschung und Innovation sowie die Unterstützung der maritimen Raumplanung und der maritimen regionalen Zusammenarbeit auf Ebene der Meeresbecken und die nachhaltige und resiliente territoriale Entwicklung von Küstengemeinschaften, Inseln***,*** Gebieten in äußerster Randlage ***und überseeischen Gebieten***.

Or. en

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) ***Die kleine Küstenfischerei wird mit Meeres- und Binnenfischereifahrzeugen mit einer Länge über alles von weniger als 12 m ohne Schleppgerät oder von ohne Boot tätigen Fischern wie etwa Muschelfischern betrieben.*** Auf ***diesen Sektor*** entfallen fast 75 % aller in der Union registrierten Fischereifahrzeuge und fast die Hälfte aller Beschäftigten im Fischereisektor; ***er*** ist ein wichtiger Teil des wirtschaftlichen Gefüges der Küstengebiete. Betreiber der kleinen Küstenfischerei sind in besonderem Maße abhängig von gesunden Fischbeständen als Haupteinkommensquelle. Daher sollten die besonderen Bedürfnisse der kleinen Küstenfischerei und der Beitrag zur ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Nachhaltigkeit der Fischereitätigkeiten im Sinne der GFP-Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 in den Plänen für ***national-regionale Partnerschaften*** (NRP) gemäß Artikel 22 der [NRP-Verordnung] berücksichtigt werden.	(5) Auf ***die kleine Küstenfischerei*** entfallen fast 75 % aller in der Union registrierten Fischereifahrzeuge und fast die Hälfte aller Beschäftigten im Fischereisektor; ***sie*** ist ein wichtiger Teil des wirtschaftlichen Gefüges der Küstengebiete. Betreiber der kleinen Küstenfischerei sind in besonderem Maße abhängig ***vom Zugang zu Fischfanggebieten und*** von gesunden Fischbeständen als Haupteinkommensquelle. Daher sollten die besonderen Bedürfnisse der kleinen Küstenfischerei und der Beitrag zur ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Nachhaltigkeit der Fischereitätigkeiten im Sinne der GFP-Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 in den Plänen für ***nationale und regionale Partnerschaft*** (NRP) gemäß Artikel 22 der [NRP-Verordnung] berücksichtigt werden.

Or. en

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) ***Um*** eine nachhaltige Fischerei ***zu fördern***, sollten die Mitgliedstaaten bestrebt sein, Betreibern der kleinen Küstenfischerei ***mittels einer***	(6) ***Damit die Flotte modernisiert wird, die Arbeitsbedingungen und die Sicherheit an Bord von Schiffen verbessert werden und Investitionen in***

Beihilfehöchstintensität von 100 % ***eine Vorzugsbehandlung*** zu gewähren.	***Unionstechnologien unterstützt werden, mit denen*** eine nachhaltige Fischerei ***gefördert wird***, sollten die Mitgliedstaaten bestrebt sein, ***Betreibern, insbesondere*** Betreibern der kleinen Küstenfischerei***, eine*** Beihilfehöchstintensität von 100 % zu gewähren.
	Or. en

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Mitgliedstaaten sollten in ihrem NRP-Plan die ***im Europäischen Pakt für die Meere*** festgelegten Tätigkeiten für die Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Meeresressourcen, die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt der Meere, die Bewirtschaftung von und Innovation in nachhaltigen Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten auf der Grundlage ***innovativer***, durch Forschung und Wissenschaft ***gestützter*** Lösungen, die maritime Sicherheit, die Entwicklung einer wettbewerbsfähigen und nachhaltigen blauen Wirtschaft, den Schutz ***und*** die Stärkung der Küstengemeinschaften und Inseln und die Förderung der maritimen regionalen Zusammenarbeit auf Ebene der Meeresbecken berücksichtigen.	(7) Die Mitgliedstaaten sollten in ihrem NRP-Plan die ***in der Gemeinsamen Fischereipolitik und in anderen meerespolitischen Maßnahmen*** festgelegten Tätigkeiten für die Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Meeresressourcen, die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt der Meere, die Bewirtschaftung von und Innovation in nachhaltigen Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten auf der Grundlage ***von Infrastrukturen, innovative***, durch Forschung und Wissenschaft ***gestützte*** Lösungen, die maritime Sicherheit ***und die Lebensmittelsicherheit, die Meeresdiplomatie auf der Grundlage des Abschlusses mehrerer internationaler Abkommen, partnerschaftlicher Abkommen über nachhaltige Fischerei und Handelsabkommen***, die Entwicklung einer wettbewerbsfähigen und nachhaltigen blauen Wirtschaft, den Schutz ***der Interessenträger und Unternehmen in der Union,*** die Stärkung der Küstengemeinschaften und Inseln und die Förderung der maritimen regionalen Zusammenarbeit auf Ebene der Meeresbecken berücksichtigen.
	Or. en

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Bei der Validierung der NRP-Pläne durch die Kommission sollten die unterschiedlichen Zuständigkeiten der nationalen, regionalen und lokalen Behörden geachtet werden. Dazu gehört auch ihre Rolle bei der Planung, Umsetzung und Verwaltung von Unterstützungsprogrammen im Einklang mit den internen verfassungsrechtlichen Rahmen der Mitgliedstaaten.

Or. en

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) ***Es sollte möglich sein,*** Maßnahmen im Zusammenhang mit Fischerei, Aquakultur und blauer Wirtschaft ***zu*** unterstützen, die ***zur Verwirklichung der Ziele*** der Union in den Bereichen Umwelt, Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel, einschließlich der Energiewende für ***alle*** Sektoren, beitragen.	(8) ***Die Mitgliedstaaten sollten*** Maßnahmen im Zusammenhang mit Fischerei, Aquakultur und blauer Wirtschaft unterstützen, die ***zur Wettbewerbsfähigkeit, Wirtschaft und Beschäftigung in der Union, zur Vitalität der europäischen Gebiete, zu den Zielen*** der Union in den Bereichen Umwelt, Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel, ***zur strategischen Autonomie der Union,*** einschließlich der Energiewende für ***diese*** Sektoren, ***sowie zur Präsenz, Diplomatie und „Soft Power" der Union auf den Weltmeeren*** beitragen.

Or. en

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Die Mitgliedstaaten legen sektorspezifische Vorschriften fest, in denen sie angeben, ob die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ auf die Fischerei, die Aquakultur und damit verbundene Tätigkeiten machbar und zweckmäßig ist, um einer rechtlichen Auslegung vorzubeugen, die die Finanzierung dieser Tätigkeiten einschränken könnte, und wenden diese sektorspezifischen Vorschriften an. Darüber hinaus sollten bei der Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ die Auswirkungen alternativer Lösungen auf globaler Ebene berücksichtigt werden, insbesondere wenn sie mehr Auswirkungen haben als die Lösungen der Union, wie etwa die ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Einfuhr aquatischer Erzeugnisse.

Or. en

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8b) Die Mitgliedstaaten sollten ferner angeben, ob die Anwendung des Grundsatzes der Gleichstellung der Geschlechter angesichts der Schwierigkeiten, von denen bestimmte

wesentliche Sektoren, darunter die Fischerei und die Landwirtschaft, mit Blick auf ihre Attraktivität und den Generationswechsel betroffen sind, machbar und zweckmäßig ist.

Or. en

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8c) Bei der Anwendung des von der Kommission vorgeschlagenen Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ sollten die Mitgliedstaaten berücksichtigen, dass die für die betreffenden Programme oder Instrumente festgelegten Ziele im Einklang mit den strategischen Prioritäten der Union erreicht und Überschneidungen oder neue Verpflichtungen, die über die geltenden Rechtsvorschriften der Union hinausgehen, verhindert werden müssen, und dem hohen Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt gemäß den geltenden Rechtsvorschriften der Union, dem Verwaltungs- und Berichterstattungsaufwand für Behörden und Begünstigte, den Dekarbonisierungspfaden und Strategien für die Energiewende der betreffenden Sektoren sowie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung tragen. Bei Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten, die bereits den Anforderungen der Gemeinsamen Fischereipolitik entsprechen, sollte davon ausgegangen werden, dass sie dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ entsprechen.

Or. en

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Die mit der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 geschaffene gemeinsame Marktorganisation (GMO) für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse ist eine tragende Säule der Gemeinsamen Fischereipolitik und spielt eine entscheidende Rolle bei der Gewährleistung der Stabilität und Transparenz der Fischerei- und Aquakulturmärkte der EU. Vor diesem Hintergrund berücksichtigen die Mitgliedstaaten in ihrem NRP-Plan die entsprechende Unterstützung, insbesondere für die Einrichtung und Stärkung von Erzeugerorganisationen, die Umsetzung und Durchsetzung von Vermarktungsnormen sowie die Erhebung und Verbreitung von Marktdaten auf nationaler Ebene.	(9) Die mit der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 geschaffene gemeinsame Marktorganisation (GMO) für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse ist eine tragende Säule der Gemeinsamen Fischereipolitik und spielt eine entscheidende Rolle bei der Gewährleistung der Stabilität***,*** ***Vorhersehbarkeit*** und Transparenz der Fischerei- und Aquakulturmärkte der EU. Vor diesem Hintergrund berücksichtigen die Mitgliedstaaten in ihrem NRP-Plan die entsprechende Unterstützung, insbesondere für ***einen einfacheren und gezielteren MFR, in dem für das richtige Gleichgewicht zwischen Anreizen, Investitionen und Regulierung sowie zwischen einer gewissen Preisstabilität für die Verbraucher in der Union – bei gleichzeitiger Sicherstellung eines ausreichenden Einkommens für Fischer und Aquakulturerzeuger – und der globalen Wertschöpfungskette in der Union gesorgt wird, das attraktiv genug für einen Generationswechsel ist,*** die Einrichtung und Stärkung von Erzeugerorganisationen, die Umsetzung und Durchsetzung von Vermarktungsnormen sowie die Erhebung und Verbreitung von Marktdaten auf nationaler Ebene.

Or. en

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Die Gemeinsame Fischereipolitik beruht auf einer wissenschaftlich fundierten Entscheidungsfindung ***und auf*** der Durchführung angemessener Kontrollen und Nulltoleranz gegenüber illegaler, ungemeldeter und unregulierter Fischerei. Die Mitgliedstaaten sollten dabei unterstützt werden, ***entsprechende*** EU-Rechtsvorschriften ***umzusetzen*** und dafür zu sorgen, dass Tätigkeiten in diesen Bereichen geplant sind –	(10) Die Gemeinsame Fischereipolitik beruht auf einer wissenschaftlich fundierten Entscheidungsfindung***, Konsultationen der einschlägigen Interessenträger,*** der Durchführung angemessener Kontrollen und Nulltoleranz gegenüber illegaler, ungemeldeter und unregulierter Fischerei. Die Mitgliedstaaten sollten dabei unterstützt werden, ***die Datenerhebung und die wissenschaftliche Beratung zu verbessern, die für die Entwicklung und Umsetzung der richtigen entsprechenden*** EU-Rechtsvorschriften ***von wesentlicher Bedeutung sind,*** und dafür zu sorgen, dass Tätigkeiten in diesen Bereichen ***auf kurze oder lange Sicht beibehalten werden oder*** geplant sind –

Or. en

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In der vorliegenden Verordnung werden die besonderen Bedingungen für die Durchführung der Unionsunterstützung im Einklang mit den in Artikel 2 der Verordnung XX [NRP-Fonds] – insbesondere in Buchstabe d – dargelegten allgemeinen Zielen festgelegt. Die Unionsunterstützung trägt ***zu den im Europäischen Pakt für die Meere vorgesehenen Tätigkeiten und*** zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik bei.	In der vorliegenden Verordnung werden die besonderen Bedingungen für die Durchführung der Unionsunterstützung im Einklang mit den in Artikel 2 der Verordnung XX [NRP-Fonds] – insbesondere in Buchstabe d – dargelegten allgemeinen Zielen festgelegt. Die Unionsunterstützung trägt ***vorrangig*** zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik bei.

Or. en

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Unionsunterstützung wird im Rahmen des Fonds für ***national-regionale Partnerschaften***, einschließlich der EU-Fazilität, im Einklang mit den für diesen Fonds geltenden Bestimmungen der Verordnung (EU) […] [NRP-Fonds] gewährt.	Diese Unionsunterstützung wird im Rahmen ***des Fonds für Wettbewerbsfähigkeit, des Instruments „Europa in der Welt“ und*** des Fonds für ***nationale und regionale Partnerschaft***, einschließlich der EU-Fazilität, im Einklang mit den für diesen Fonds geltenden Bestimmungen der Verordnung (EU) […] [NRP-Fonds] gewährt.

Or. en

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 2	***entfällt***
Unterstützung der Gemeinsamen Fischereipolitik, des Europäischen Pakts für die Meere und der Meeres- und Aquakulturpolitik der Union	
(1) Die Unterstützung der Gemeinsamen Fischereipolitik, des Europäischen Pakts für die Meere und der Meeres- und Aquakulturpolitik der Union dient der Unterstützung der allgemeinen Ziele gemäß Artikel 2 Buchstabe d der [NRP-Verordnung].	

Or. en

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unterstützung der Gemeinsamen Fischereipolitik***, des Europäischen Pakts für die Meere*** und der Meeres- und Aquakulturpolitik der Union	Unterstützung der Gemeinsamen Fischereipolitik und der Meeres- und Aquakulturpolitik der Union

Or. en

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz -1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(-1) Die Unterstützung der Gemeinsamen Fischereipolitik und der Meeres- und Aquakulturpolitik der Union dient der Unterstützung der allgemeinen Ziele gemäß Artikel 2 Buchstabe d der [NRP-Verordnung].

Or. en

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten berücksichtigen in ihrem NRP-Plan die besonderen Bedürfnisse der Fischerei***,*** der Aquakultur ***und der Küstengemeinschaften, insbesondere der kleinen Küstenfischerei***, gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe i der [NRP Verordnung].	(1) Die Mitgliedstaaten berücksichtigen in ihrem NRP-Plan ***vorrangig*** die besonderen Bedürfnisse der Fischerei ***und*** der Aquakultur, ***einschließlich der handwerklichen Fischerei*** gemäß Artikel 22 Absatz 2 ***Buchstabe g Ziffer iii*** der [NRP-Verordnung]***, sowie alle Tätigkeiten und Bevölkerungsgruppen, die auf diese Tätigkeiten angewiesen sind, wie Küstengemeinschaften, Gebiete in***

äußerster Randlage und überseeische Gebiete.

Or. en

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten berücksichtigen in ihrem NRP-Plan den Beitrag zur ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Nachhaltigkeit der Fischereitätigkeiten ***und das Gleichgewicht zwischen der Fangkapazität der Flotten und den von den Mitgliedstaaten*** gemäß ***Artikel 22 Absatz 2*** der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 ***jährlich gemeldeten verfügbaren Fangmöglichkeiten***.	(2) Die Mitgliedstaaten berücksichtigen in ihrem NRP-Plan den Beitrag zur ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Nachhaltigkeit der Fischereitätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013.

Or. en

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Soweit dies entsprechend den maßgeblichen sektorspezifischen Vorschriften machbar und zweckmäßig ist, führen die Mitgliedstaaten die Programme und Tätigkeiten unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichstellung der Geschlechter und auf der Grundlage einer geeigneten Methode zur durchgängigen Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung durch.

Or. en

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Der Antrag eines Antragstellers auf Unterstützung ist mindestens für den im delegierten Rechtsakt gemäß Artikel XX der Verordnung XX [NRP-Fonds] (Kontrollsystem für die verantwortungsvolle Betriebsführung und die Gemeinsame Fischereipolitik) festgelegten Zeitraum unzulässig, wenn die zuständige Behörde festgestellt hat, dass der betreffende Antragsteller	***entfällt***
a) einen schweren Verstoß gemäß Artikel 42 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates oder Artikel 90 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 oder gemäß anderen vom Europäischen Parlament und vom Rat im Rahmen der GFP erlassenen Rechtsvorschriften begangen hat;	
b) am Betrieb, am Management oder am Besitz eines Fischereifahrzeugs beteiligt war, das in der Unionsliste von IUU-Schiffen gemäß Artikel 40 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 geführt wird, oder am Betrieb, am Management oder am Besitz eines Schiffs, das unter der Flagge eines Landes fährt, das nach Artikel 33 der genannten Verordnung als nichtkooperierendes Drittland eingestuft wurde, oder	
c) eines der in Artikel 3 und 4 der Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Umweltdelikte begangen hat, wenn der Antrag auf Unterstützung für die aquakulturspezifischen Interventionen gestellt wird.	
Für die Zwecke der Überprüfung gemäß	

Buchstabe a des vorliegenden Absatzes stellt ein Mitgliedstaat auf Antrag eines anderen Mitgliedstaats die Informationen aus seiner nationalen Verstoßkartei nach Artikel 93 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 zur Verfügung.

Or. en

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Ob eine Tätigkeit aus dem Haushalt gefördert werden kann, machen die Kommission, die Mitgliedstaaten oder die zuständigen Behörden ausschließlich von den sektorspezifischen Vorschriften abhängig, und sie werden dabei weder durch die Festlegung von Interventionsbereichen noch durch die Anwendung horizontaler Grundsätze eingeschränkt, die nur zum Zweck der Verfolgung der Ausgaben und der Überwachung der Leistung des Haushalts festgelegt werden.
	Die Mitgliedstaaten nutzen den Ausgabenverfolgungs- und Leistungsrahmen weder als Voraussetzung für den Zugang zu Finanzmitteln noch dazu, die Zuweisung, Aufteilung oder Durchführung von Finanzierungen der Union im Hinblick auf Behörden oder Begünstigte festzulegen, zu beeinflussen oder einzuschränken.
	Die Mitgliedstaaten legen sektorspezifische Vorschriften fest, in denen sie angeben, ob die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ auf die Fischerei, die Aquakultur und damit verbundene Tätigkeiten machbar und

zweckmäßig ist, um einer rechtlichen Auslegung vorzubeugen, die die Finanzierung dieser Tätigkeiten einschränken könnte, und wenden diese sektorspezifischen Vorschriften an. Bei der Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ müssen die Auswirkungen alternativer Lösungen auf globaler Ebene berücksichtigt werden, insbesondere wenn sie mehr Auswirkungen haben als die Lösungen der Union, wie etwa die ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Einfuhr aquatischer Erzeugnisse.

Die Mitgliedstaaten geben ferner an, ob die Anwendung des Grundsatzes der Gleichstellung der Geschlechter angesichts der Schwierigkeiten, von denen bestimmte wesentliche Sektoren, darunter die Fischerei und die Landwirtschaft, mit Blick auf ihre Attraktivität und den Generationswechsel betroffen sind, machbar und zweckmäßig ist.

Bei der Anwendung des von der Kommission vorgeschlagenen Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ berücksichtigen die Mitgliedstaaten, dass die für die betreffenden Programme oder Instrumente festgelegten Ziele im Einklang mit den strategischen Prioritäten der Union erreicht und Überschneidungen oder neue Verpflichtungen, die über die geltenden Rechtsvorschriften der Union hinausgehen, verhindert werden müssen, und tragen dem hohen Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt gemäß den geltenden Rechtsvorschriften der Union, dem Verwaltungs- und Berichterstattungsaufwand für Behörden und Begünstigte, den Dekarbonisierungspfaden und Strategien für die Energiewende der betreffenden

Sektoren sowie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung. Bei Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten, die bereits den Anforderungen der Gemeinsamen Fischereipolitik entsprechen, wird davon ausgegangen, dass sie dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ entsprechen.

Der in der Verordnung 2025/0545 vorgesehene Ausgabenverfolgungs- und Leistungsrahmen gilt nicht für Interventionen in der Fischerei, die in Gebieten in äußerster Randlage im Sinne von Artikel 349 AEUV durchgeführt werden. Für diese Interventionen legen die Mitgliedstaaten geeignete und hinreichend begründete Indikatoren fest, mit denen den in Artikel 349 AEUV beschriebenen Zwängen der Gebiete in äußerster Randlage Rechnung getragen wird.

Or. en

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 3a
	Begriffsbestimmungen
	Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck
	1. „kleine Küstenfischerei“ Fangtätigkeiten
	a) mit Fischereifahrzeugen, die mindestens drei der folgenden Kriterien erfüllen:
	i) sie sind insgesamt höchstens 12 m lang,

ii) sie sind ausschließlich im Hoheitsgewässer des Flaggenstaates tätig,

iii) ihre Fahrten zwischen Auslaufen aus dem Hafen und Rückkehr in den Hafen dauern weniger als 24 Stunden,

iv) ihre Besatzung besteht aus höchstens vier Personen,

v) sie verwenden selektives Fanggerät mit geringen Umweltauswirkungen,

b) durch ohne Boot tätige Fischer, einschließlich Muschelfischer;

2. „Fischer“ natürliche Personen, die vom betreffenden Mitgliedstaat anerkannte kommerzielle Fangtätigkeiten ausüben, darunter ohne Boot tätige Fischer wie Muschelfischer;

3. „Fischerei“ natürliche Personen, die vom Mitgliedstaat anerkannte kommerzielle Fangtätigkeiten ausüben;

4. „nachhaltige blaue Wirtschaft“ alle sektoralen und sektorübergreifenden wirtschaftlichen Tätigkeiten im gesamten Binnenmarkt in Bezug auf Ozeane, Meere, Küsten und Binnengewässer, auch in den Inselgebieten, den Gebieten in äußerster Randlage und den Binnenstaaten der Union, einschließlich neu entstehender Sektoren und nichtmarktbestimmter Waren und Dienstleistungen, mit denen die ökologische, soziale und wirtschaftliche Nachhaltigkeit langfristig und im Einklang mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung und darunter insbesondere mit Ziel 14 und mit den Umweltvorschriften der Union sichergestellt wird;

5. „Meerespolitik“ die Unionspolitik mit dem Ziel, über abgestimmte meeresbezogene politische Maßnahmen und einschlägige Formen internationaler Zusammenarbeit eine koordinierte, schlüssige Entscheidungsfindung zu fördern, um die nachhaltige Entwicklung,

das Wirtschaftswachstum und den sozialen Zusammenhalt in der Union, insbesondere in den Küsten- und Inselgebieten und den Gebieten in äußerster Randlage, sowie in den Sektoren der nachhaltigen blauen Wirtschaft zu maximieren;

6. „maritime Sicherheit und Meeresüberwachung“ Tätigkeiten, mit denen alle Ereignisse und Maßnahmen im Zusammenhang mit dem maritimen Bereich, die sich auf die Sicherheit im Seeverkehr und die maritime Sicherheit, die Rechtsdurchsetzung, die Verteidigung, die Grenzkontrollen, den Schutz der Meeresumwelt, die Fischereikontrolle, den Handel und das wirtschaftliche Interesse der Union auswirken könnten, umfassend verstanden, gegebenenfalls verhindert und gesteuert werden;

7. „Europäisches Meeresbeobachtungs- und Meeresdatennetzwerk“ oder „EMODnet“ eine Partnerschaft, die Meeresdaten und Metadaten zusammenfasst, um diese fragmentierten Ressourcen für öffentliche und private Nutzer besser verfügbar und nutzbar zu machen, indem qualitätsgesicherte, interoperable und harmonisierte Meeresdaten angeboten werden;

8. „maritime Raumplanung“ einen Prozess, bei dem die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zur Verwirklichung ökologischer, wirtschaftlicher und sozialer Ziele menschliche Tätigkeiten in Meeresgebieten analysieren und organisieren;

9. „Meeresbeobachtung“ die Grundlage der gesamten Kenntnisse über die Meere, die die Grundlage für das Verständnis der Meeresökosysteme und der sie beeinflussenden Faktoren bildet, wichtige Daten für Wettervorhersagen, Strategien für den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel, die

Überwachung von Extremereignissen, die zivile Sicherheit (Meereszustand, Überschwemmungen), den Seeverkehr, die Offshore-Energie, die Fischerei und Aquakultur sowie zunehmend die Sicherheit und Verteidigung liefert, die Grundlage für eine evidenzbasierte Entscheidungsfindung schafft und wichtige Informationen darüber liefert, wie menschliche Tätigkeiten die Gesundheit der Ozeane beeinflussen und welche Dienstleistungen die Ozeane für Gesellschaften erbringen.

Or. en

Begründung

Aus Artikel 4 des NRP-Vorschlags (2025/0240(COD)) übernommen.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 3b
	Konditionalität der Reformen und Umfang der sektorspezifischen Maßnahmen
	Die spezifischen Anforderungen und Empfehlungen für jede sektorbezogene Politik gelten nur für die Maßnahmen, die in dem diese Politik betreffenden Kapitel enthalten sind. Unter keinen Umständen dürfen sie auf Maßnahmen in anderen Bereichen ausgeweitet werden. Die Vergabe von Unionsmitteln im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung darf nur dann von der Erfüllung von Etappenzielen und Zielwerten im Zusammenhang mit spezifischen Reformen auf nationaler Ebene abhängig gemacht werden, wenn erwiesen ist, dass diese Reformen verhältnismäßig und angemessen sind, in einem unmittelbaren und nachweisbaren Zusammenhang mit

den Zielen der einschlägigen Politikbereiche der Union stehen und auf der geeigneten Zuständigkeitsebene festgelegt werden.

Die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften sowie die übrigen Begünstigten dürfen weder bestraft noch mit einer Aussetzung oder Kürzung ihrer Finanzmittel belegt werden, und sie dürfen auch nicht für die Nichteinhaltung von Reformen haftbar gemacht werden, die ausschließlich in die Zuständigkeit der nationalen Ebene fallen und außerhalb ihres Zuständigkeits- bzw. Verantwortungsbereichs liegen. Im Rahmen nationaler Reformen dürfen Investitionen auf subnationaler Ebene nur dann an Bedingungen geknüpft sein, wenn diese Reformen unmittelbare lokale Auswirkungen haben, die zu den Zielen der Kohäsionspolitik beitragen, oder wenn sie eindeutige grenzübergreifende Vorteile für die EU insgesamt mit sich bringen.

Bei der Ermittlung dieser unmittelbaren lokalen Auswirkungen prüfen die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften, ob diese Reformen unmittelbare lokale Auswirkungen haben. Darüber hinaus können die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften beschließen, dass Reformen oder Maßnahmen auf subnationaler Ebene an bestimmte Etappenziele und Zielwerte geknüpft werden, sofern diese Entscheidung im Einklang mit dem institutionellen Rahmen und den Vorschriften zur Mehrebenen-Governance des jeweiligen Mitgliedstaats getroffen wird.

Or. en

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 3c
	Mittelausstattung
	Die Finanzausstattung für Fischerei und Aquakultur wird wie folgt aufgeteilt:
	1. Mindestens 7 290 000 000 EUR werden für die unter Nummer 6 dieses Artikels genannten Maßnahmen bereitgestellt.
	2. Mindestens 6 500 000 000 EUR werden für die in Artikel 3d der vorliegenden Verordnung aufgeführten Interventionen bereitgestellt.
	3. Mindestens 71 933 000 000 EUR werden der in Titel IV der [NRP-Verordnung] genannten Fazilität zugewiesen. Ein Mindestbetrag von 1 000 000 000 EUR wird im Rahmen der EU-Fazilität für Maßnahmen der Union zur Förderung der Umsetzung der Gemeinsamen Fischereipolitik zugewiesen.
	4. Der Prozentsatz des nationalen Beitrags für die Interventionen gemäß Artikel 3d dieser Verordnung darf nicht niedriger als 30 % sein, mit Ausnahme der Ausgleichszahlungen für Mehrkosten in den Gebieten in äußerster Randlage, für die kein nationaler Beitrag vorgesehen ist.
	5. Die Mitgliedstaaten können die private Kofinanzierung von im Rahmen des Plans unterstützten Interventionen gestatten, sofern diese Beiträge in einer Weise mobilisiert werden, die mit den Zielen der territorialen Entwicklung des Plans im Einklang steht, wobei dafür Sorge zu tragen ist, dass private Investitionen zur langfristigen regionalen Entwicklung beitragen und dadurch lokale Wirtschaftsökosysteme gestärkt und Kohäsionsziele unterstützt werden, anstatt kurzfristigen kommerziellen Interessen zu dienen. Private Beiträge

müssen transparent und rückverfolgbar sein und mit den Vorschriften über staatliche Beihilfen und den Kriterien des öffentlichen Interesses im Einklang stehen.

6. Die Mitgliedstaaten ziehen auch in Betracht, den Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit für langfristige industrielle Ziele im Zusammenhang mit Infrastrukturen oder der Modernisierung oder Dekarbonisierung der Fischereiflotte zu nutzen.

7. Die Mittelzuweisungen gemäß diesem Artikel stellen nationale Mindestmittelzuweisungen dar und dürfen nicht gekürzt, umgeschichtet oder auf andere Politikbereiche innerhalb des NRP-Plans übertragen werden.

Or. en

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 3d
	Interventionskategorien im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik
	Zu den Interventionen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik gehören
	1. die Förderung einer nachhaltigen Fischerei und Aquakultur sowie der Wiederherstellung, des Schutzes und der Erhaltung aquatischer biologischer Ressourcen, der biologischen Vielfalt und aquatischer Ökosysteme im Zusammenhang mit den Erfordernissen der Fischerei und Aquakultur, einschließlich der vorübergehenden und endgültigen Einstellung der Fangtätigkeit, der Energiewende, der Flottenerneuerung und des

Generationswechsels im Fischerei- und Aquakultursektor, sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und der Lebensbedingungen an Bord von Schiffen,

2. die Unterstützung von Innovationen im Bereich selektiverer Fangmethoden sowie von Innovationen zur Erhaltung, zum Schutz und zur Wiederherstellung der Biodiversität und der aquatischen Ökosysteme,

3. die Unterstützung der gemeinsamen Marktorganisation (GMO),

4. die Unterstützung von Fischern oder Aquakulturerzeugern zum Ausgleich von Einkommensverlusten oder Mehrkosten von Betreibern im Fischerei- und Aquakultursektor sowie die Entschädigung von anerkannten Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, die Fischereierzeugnisse gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 lagern, sofern diese Erzeugnisse im Einklang mit den Artikeln 30 und 31 der genannten Verordnung gelagert werden,

5. die Unterstützung von Fischern oder Aquakulturerzeugern, die mit besonderen Schwierigkeiten konfrontiert sind, wie z. B. solchen, die durch invasive Arten oder geschützte Raubtiere verursacht werden,

6. die Unterstützung der Konserven- und Verarbeitungsbranche,

7. die Förderung der partizipativen lokalen Entwicklung, insbesondere der lokalen Fischereiaktionsgruppen (FLAG),

8. die Unterstützung von Vermarktungstätigkeiten zur Förderung des Verbrauchs von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen.

Or. en

Begründung

Aus Artikel 35 Absatz 11 des NRPP-Vorschlags (2025/0240(COD)) übernommen.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 3e
	POSEI-Fischereiprogramm für die Gebiete in äußerster Randlage
	(1) Die Mitgliedstaaten nehmen spezifische Maßnahmen im Bereich der Fischerei und der Aquakultur – ein „POSEI-Fischereiprogramm“ – an, um den Schwierigkeiten Rechnung zu tragen, die sich aus der äußersten Randlage dieser in Artikel 349 AEUV genannten Regionen der Union ergeben, insbesondere der Abgelegenheit, der Insellage, der geringen Größe, den schwierigen Relief- und Klimabedingungen sowie der wirtschaftlichen Abhängigkeit von einigen wenigen Erzeugnissen. Diese Maßnahmen zielen darauf ab,
	a) die Versorgung der Gebiete in äußerster Randlage mit wichtigen Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen, die für den menschlichen Verzehr oder die Verarbeitung bestimmt sind, sowie mit für die Fischerei erforderlichen Betriebsmitteln sicherzustellen, indem die durch ihre äußerste Randlage bedingten Mehrkosten verringert werden, ohne die lokale Erzeugung oder ihre Entwicklung zu beeinträchtigen,
	b) die Versorgungskette für Fischerei und Aquakultur, einschließlich der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung lokaler Erzeugnisse, nachhaltig aufrechtzuerhalten und zu

verbessern,

c) gegebenenfalls einen Beitrag zur Finanzierung der Erneuerung der Fischereiflotten in diesen Gebieten zu leisten.

(2) Das POSEI-Programm für die Fischerei umfasst

a) einen Zeitplan für die Durchführung und einen indikativen jährlichen Finanzplan, in dem die zu mobilisierenden Mittel zusammengefasst sind,

b) eine Begründung der Vereinbarkeit und Kohärenz der verschiedenen Maßnahmen des Programms sowie die quantitativen Kriterien und Indikatoren für die Überwachung und Bewertung,

c) Bestimmungen zur Gewährleistung einer effizienten Durchführung,

d) die Benennung der für die Durchführung des Programms zuständigen Behörden und Stellen sowie die Benennung der beteiligten Behörden oder Stellen und der sozioökonomischen Partner auf den entsprechenden Ebenen und die Ergebnisse der durchgeführten Konsultationen. Die von den Mitgliedstaaten in ihrem POSEI-Programm für die Fischerei vorgeschlagenen Maßnahmen sind vor ihrer Durchführung von der Kommission zu genehmigen.

(3) Für diese Maßnahmen wird ein Mindestbetrag von 362 000 000 EUR bereitgestellt.

(4) Die Mitgliedstaaten können eine ergänzende Finanzierung für die Durchführung der POSEI-Programme für die Fischerei gewähren. Diese Beihilfen können in Form von Betriebsbeihilfen für die Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der

Aquakultur gewährt werden, um die spezifischen Sachzwänge dieser Regionen aufgrund ihrer Abgelegenheit, Insellage oder äußersten Randlage abzumildern. In diesem Fall melden die Mitgliedstaaten die staatlichen Beihilfen der Kommission, die sie im Rahmen jedes POSEI-Programms für die Fischerei nach dieser Verordnung genehmigen kann. Auf diese Weise angemeldete staatliche Beihilfen gelten als im Sinne von Artikel 108 Absatz 3 Satz 1 AEUV angemeldet.

Or. en

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 f (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 3f
	Krisenzahlungen an Fischer und Aquakulturerzeuger in Ausnahmesituationen
	(1) Die Mitgliedstaaten können Fischern und Aquakulturerzeugern, die von außergewöhnlichen Notsituationen wie Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen, Katastrophenereignissen oder anderen Krisensituationen betroffen sind, Krisenzahlungen gewähren. Diese Zahlungen sollen die Kontinuität der Fischerei, der Aquakultur oder damit zusammenhängender Tätigkeiten gewährleisten und unterliegen den in diesem Artikel festgelegten und von den Mitgliedstaaten näher ausgeführten Bedingungen.
	(2) Beihilfen, die nach diesem Artikel gewährt werden, unterliegen der förmlichen Anerkennung durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats, dass eine außergewöhnliche Notsituation

wie eine Naturkatastrophe, widrige Witterungsverhältnisse, ein Katastrophenereignis oder eine andere Krisensituation im Sinne der Definition dieses Mitgliedstaats eingetreten ist und dass das Eintreten dieser Situation zu einer erheblichen Störung des Zugangs zu Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen, von der die in Absatz 1 genannten Betreiber abhängig sind, sowie des Angebots an diesen Erzeugnissen und der Nachfrage danach oder zu einem erheblichen Anstieg ihrer Betriebsausgaben infolge des Eintretens der Situation geführt hat.

Die in Unterabsatz 1 genannten Situationen umfassen insbesondere

a) die vorübergehende Einstellung der Tätigkeiten gemäß den in Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben a, b, c, i und j der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 genannten Maßnahmen oder gleichwertigen anwendbaren Bestandserhaltungsmaßnahmen regionaler Fischereiorganisationen,

b) die vorübergehende Einstellung der Tätigkeiten gemäß den Artikeln 12 und 13 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013,

c) die vorübergehende Einstellung der Tätigkeiten infolge der Nichteinhaltung internationaler Verpflichtungen durch ein Drittland oder Gebiet oder der Unterbrechung der Anwendung einer internationalen Übereinkunft sowie

d) die vorübergehende Einstellung der Tätigkeiten infolge invasiver Arten.

(3) Die Betreiber gelten als von den Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen abhängig, wenn die von der Situation betroffenen Erzeugnisse oder Tätigkeiten mindestens 30 % ihrer durchschnittlichen jährlichen Geschäftstätigkeit im vorangegangenen Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf

der Grundlage des vorangegangenen Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Werts ausmachen.

(4) Die Mitgliedstaaten legen die Beihilfesätze fest, die zum Ausgleich von Produktionsverlusten, Einkommensverlusten oder Mehrkosten gelten. Fischer und Aquakulturerzeuger, die auch Interventionen oder andere Präventivmaßnahmen auf Betriebsebene durchführen, um die Produktions- und Einkommensrisiken zu verringern, für die die Beihilfe gewährt wird, erhalten gegebenenfalls höhere Beihilfesätze. Zur Berechnung der Produktionseinbußen können Indizes verwendet werden.

(5) Bei der Gewährung von Beihilfen nach diesem Artikel stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass eine Überkompensation infolge der Kombination dieser Beihilfe mit anderen nationalen Förderinstrumenten oder Unionsförderinstrumenten oder mit privaten Versicherungen vermieden wird und dass die Entschädigung nur auf die Dauer der Situation beschränkt ist.

Or. en

Begründung

Aus Artikel 38 des NRPP-Vorschlags (2025/0240(COD)) übernommen.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 g (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 3g
	Kontrollsystem für die verantwortungsvolle Betriebsführung und die Gemeinsame Fischereipolitik

(1) a) Die Mitgliedstaaten überprüfen im Rahmen der Kontrollen gemäß Artikel 58 [Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten] der [NRP-Verordnung], ob die Begünstigten die Anforderungen in Bezug auf die zuständige Verwaltung erfüllen.

b) Wurde ein Begünstigter für eine Vor-Ort-Kontrolle eines Beihilfeantrags oder eines Zahlungsantrags ausgewählt, so wählen die Mitgliedstaaten diesen Begünstigten im Rahmen des Möglichen und unter Berücksichtigung der damit verbundenen Risiken nicht für eine weitere Kontrolle oder Kontrollstichprobe für das betreffende Jahr aus, es sei denn, die Umstände erfordern mehr als eine Vor-Ort-Kontrolle, um einen wirksamen Schutz der finanziellen Interessen der Union zu gewährleisten. Diese Bestimmung verringert nicht den Umfang der Überprüfungen.

(2) Die Mitgliedstaaten setzen ihre Kontroll- und Durchsetzungssysteme in den Bereichen Klima und Umwelt, öffentliche Gesundheit, Pflanzengesundheit und Tierschutz, Sozial- und Arbeitsrecht, geltende Arbeitsnormen, Fischerei und Aquakultur ein, um sicherzustellen, dass die Begünstigten der Beihilfen die Anforderungen gemäß Absatz 1 erfüllen.

(3) Gegebenenfalls sind Fälle von Nichteinhaltung der Verwaltungsbehörde oder der Zahlstelle mindestens einmal jährlich zu melden, sofern im Rahmen der geltenden Kontroll- und Durchsetzungssysteme gemäß Absatz 2 entsprechende Durchsetzungsentscheidungen getroffen wurden. Zu dieser Meldung gehört eine Bewertung und Einstufung von Schwere, Ausmaß, Dauer oder wiederholtem Auftreten und Vorsätzlichkeit der betreffenden Nichteinhaltung.

(4) Im Falle der Nichteinhaltung des Artikels XX dieser Verordnung wird die

an den Begünstigten gezahlte Beihilfe eingezogen und ein von einem Begünstigten gestellter Antrag auf Beihilfe ist für einen bestimmten Zeitraum unzulässig, sofern durch eine endgültige Entscheidung der betreffenden zuständigen Behörde festgestellt wurde, dass der Begünstigte einen Betrug begangen hat.

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine finanzielle Unterstützung der Union nur gewährt wird, wenn gegen den Betreiber in dem Jahr vor dem Datum der Beantragung dieser Unterstützung keine Sanktionen für schwere Verstöße gemäß Artikel 42 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates oder Artikel 90 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 oder gemäß anderen vom Europäischen Parlament und vom Rat im Rahmen der GFP erlassenen Rechtsvorschriften verhängt wurden.

(6) Um gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen den Mitgliedstaaten sowie die Wirksamkeit, Verhältnismäßigkeit und abschreckende Wirkung der in den Absätzen 4 und 5 dieses Artikels genannten Wiedereinziehungen und Unzulässigkeit von Anträgen sicherzustellen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 4a delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, in denen der Schwellenwert, ab dem die Beihilfefähigkeit nicht gegeben ist, und die Dauer dieser Nichtbeihilfefähigkeit festgelegt werden.

Or. en

Begründung

Aus Artikel 62 des NRPP-Vorschlags (2025/0240(COD)) übernommen.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 h (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 3h
	Staatliche Beihilfen
	(1) Sofern im vorliegenden Artikel nicht anders vorgesehen, gelten Artikel 107, 108 und 109 AEUV für die Unterstützung im Rahmen dieser Verordnung und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in Bezug auf die in Teil II Titel I Kapitel IIa der genannten Verordnung festgelegten Interventionskategorien oder auf Beihilfen, die Mitgliedstaaten Unternehmen im Sektor Fischerei und Aquakultur der Union gewähren.
	(2) Artikel 107, 108 und 109 AEUV gelten nicht für Beihilfen, die von den Mitgliedstaaten gemäß und im Einklang mit der vorliegenden Verordnung gezahlt werden, für den nationalen Beitrag zu förderfähigen Kosten, den die Mitgliedstaaten für Interventionen gemäß Artikel 35 Absatz 1 Buchstaben d bis f und h bis r der [NRP-Verordnung] bereitstellen, für eine zusätzliche nationale Finanzierung für Interventionen gemäß Artikel 35 Absatz 1 Buchstaben d bis f und h bis r der [NRP-Verordnung], für die Artikel 42 AEUV gilt, oder für Beihilfen, die die Mitgliedstaaten Unternehmen im Sektor Fischerei und Aquakultur der Union gewähren, die in den Geltungsbereich von Artikel 42 AEUV fallen.
	(3) Beihilfen, die von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 1 dieses Artikels für Vorhaben gewährt werden, die in den Geltungsbereich von Artikel 42 AEUV fallen und mit denen eine zusätzliche Finanzierung für die in Artikel 35 Absatz 1 Buchstaben d, e und f sowie h bis r der [NRP-Verordnung] genannten Interventionen bereitgestellt

werden soll – sofern für diese Interventionen zu irgendeinem Zeitpunkt während des Planungszeitraums Unionsbeihilfen gewährt werden –, dürfen nur gewährt werden, wenn sie den Bestimmungen dieser Verordnung sowie der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 entsprechen und im NRP-Plan festgelegt sind.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen keine zusätzliche nationale Finanzierung für Interventionen gemäß Artikel 35 Absatz 1 Buchstaben a, b, c und g der [NRP-Verordnung] bereit.

(5) Bei den in Anhang I des AEUV aufgeführten Erzeugnissen der Landwirtschaft, der Fischerei und der Aquakultur, auf die die Artikel 107, 108 und 109 des Vertrags anwendbar sind, kann die Kommission gemäß Artikel 108 AEUV Betriebsbeihilfen in den Sektoren genehmigen, die solche Erzeugnisse herstellen, verarbeiten und vermarkten, um die spezifischen Sachzwänge für die Erzeugung in der Landwirtschaft, der Fischerei und der Aquakultur in den Gebieten in äußerster Randlage und auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres abzumildern, die sich aus deren Abgelegenheit, Insellage, geringen Größe und äußersten Randlage ergeben.

Die Mitgliedstaaten können für die Durchführung von Interventionen in den Gebieten in äußerster Randlage und auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres nach Maßgabe der vorliegenden Verordnung eine zusätzliche Finanzierung bewilligen. In diesem Fall unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission über die zusätzlichen Mittel, und die Kommission kann diese gemäß dieser Verordnung als Teil der Pläne genehmigen. Somit gilt die angemeldete staatliche Beihilfe als im Sinne von Artikel 108 Absatz 3 Satz 1 AEUV angemeldet.

(6) Die Unterstützung kann die

Erneuerung von Fischereifahrzeugen umfassen, einschließlich der Übertragung des Eigentums an einem Fischereifahrzeug oder eines beherrschenden Anteils daran, um den Generationswechsel und die Fortführung der Fischereitätigkeiten zu erleichtern.

(7) Abweichend von der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013, insbesondere von deren Artikel 22, kann die Unterstützung im Rahmen dieses Artikels die Erneuerung, die Übertragung oder den Erwerb von Fischereifahrzeugen umfassen, sofern diese Unterstützung nicht zu einer Erhöhung der Fangkapazität führt und mit den in Artikel 2 dieser Verordnung festgelegten Zielen im Einklang steht.

(8) Unbeschadet des Artikels 211 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 1184/2006 des Rates gelten Artikel 107, 108 und 109 AEUV nicht für Zahlungen zur Unterstützung der lokalen landwirtschaftlichen Produktion und besondere Versorgungsregelungen der Mitgliedstaaten im Einklang mit der vorliegenden Verordnung.

Or. en

Begründung

Aus Artikel 85 des NRPP-Vorschlags (2025/0240(COD)) übernommen.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Unterstützung für Fischereiflotten oder -betreiber, die nicht im Einklang mit ***dem WTO-Übereinkommen über Fischereisubventionen und*** den Zielen der	(1) Unterstützung für Fischereiflotten oder -betreiber, die nicht im Einklang mit den Zielen der GFP gemäß Artikel 43 Absatz 2 AEUV und Artikel 2 der GFP-

GFP gemäß Artikel 43 Absatz 2 AEUV und Artikel 2 der GFP-Verordnung steht, wird nicht gewährt.	Verordnung steht, wird nicht gewährt.

Or. en

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Transfer oder die Umflaggung von Fischereifahrzeugen in Drittländer, auch durch die Gründung von Joint Ventures mit Partnern aus Drittländern und die Übertragung des Eigentums an einem Unternehmen, kommen nicht für eine Unterstützung in Betracht.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Der Tiefseebergbau wird nicht gefördert.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 4a

Ausübung der Befugnisübertragung

(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 3g Absatz 6 wird der Kommission für einen Zeitraum von sieben Jahren ab dem … [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] übertragen.

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 3g Absatz 6 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 3g Absatz 6 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor

Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Veranlassung des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um drei Monate verlängert.

(7) Vorgaben oder Leitlinien der Kommission, die den MFR-Verordnungen beispielsweise gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2025/0545 beigefügt sind, dienen ausschließlich dazu, den Mitgliedstaaten und potenziellen Begünstigten der Mittel Informationen zur Verfügung zu stellen, und dürfen nicht als Grundlage für ein Ersuchen um Rechtsauslegung im Falle eines Gerichtsverfahrens herangezogen werden.

Or. en

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz -1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(-1) Die vorliegende Verordnung lässt die Weiterführung oder Änderung der Maßnahmen und Bedingungen im Zusammenhang mit spezifischen Maßnahmen gemäß der Verordnung (EU) 2021/1139 bis zu deren Abschluss unberührt.

Or. en

BEGRÜNDUNG

Der mehrjährige Finanzrahmen (MFR) bietet eine entscheidende Gelegenheit, um sicherzustellen, dass der Fischerei- und Aquakultursektor der Union widerstandsfähig, wettbewerbsfähig und nachhaltig bleibt und gleichzeitig die Lebensgrundlagen der Küstengemeinden und der Gebiete in äußerster Randlage, die in hohem Maße von diesen Tätigkeiten abhängig sind, weiterhin unterstützt werden. In diesem Zusammenhang ist der Berichterstatter der Ansicht, dass die vorgeschlagene sektorspezifische Verordnung über die Fischerei von entscheidender Bedeutung ist, um den Prioritäten der Fischerei und der Aquakultur Rechnung zu tragen. Der Vorschlag der Kommission wird dem ehrgeizigen Ziel einer Stärkung dieser Sektoren nicht gerecht und sollte ein stärkeres Augenmerk auf Wettbewerbsfähigkeit, Nachhaltigkeit, wirtschaftliche Gegebenheiten und langfristige Visionen im Einklang mit den Umweltzielen legen.

Mit diesem Bericht wird das vorrangige Ziel verfolgt, Vereinfachungen für die Mitgliedstaaten und Interessenträger sicherzustellen sowie für Kohärenz zwischen den Instrumenten der Union zu sorgen. Der Berichterstatter unterstützt daher die gezielte Übertragung und Integration einschlägiger Bestimmungen aus der NRP-Verordnung in diese sektorspezifische Verordnung, um die rechtliche Architektur zu vereinfachen und eine Fragmentierung zu vermeiden. Auf diese Weise wird für mehr Klarheit für die Mitgliedstaaten und Interessenträger gesorgt, der Verwaltungsaufwand verringert und eine effizientere und berechenbarere Funktionsweise der Finanzierungsmechanismen sichergestellt.

Gleichzeitig betont der Berichterstatter, dass den Mitgliedstaaten bei der Durchführung der Fonds ausreichend Flexibilität eingeräumt werden muss. Fischerei und Aquakultur unterscheiden sich in der Union erheblich, und ein Pauschalansatz könnte die Wirksamkeit beeinträchtigen. Die Mitgliedstaaten müssen daher in die Lage versetzt werden, die Investitionen auf ihre spezifischen Bedürfnisse abzustimmen, wobei sie in vollem Umfang dafür verantwortlich bleiben müssen, dass die zugewiesenen Mittel wirksam auf die Ziele der Fischerei und Aquakultur ausgerichtet werden.

Diese Flexibilität muss jedoch mit klaren Garantien einhergehen. Die Unionsmittel sollten weiterhin gezielt zur Unterstützung des Sektors eingesetzt werden, unter anderem durch Investitionen zur Förderung des Generationswechsels, der Modernisierung der Flotten und der Einführung innovativer Lösungen auf der Grundlage europäischer Technologien. Solche Investitionen sind nicht nur für die Verbesserung der Sicherheit, Nachhaltigkeit und Effizienz von entscheidender Bedeutung, sondern auch, um den Sektor für jüngere Generationen und qualifizierte Fachkräfte attraktiver zu machen. In dieser Hinsicht sollte die öffentliche Unterstützung als Katalysator wirken, um zusätzliche private und öffentliche Investitionen zu mobilisieren, wodurch ihre Wirkung vervielfacht und langfristiges Wachstum gefördert wird.

Der Berichterstatter betont auch die umfassendere territoriale Dimension der Fischereipolitik. Küstengemeinden und Gebiete in äußerster Randlage sind häufig strukturell von Fischerei und Aquakultur abhängig und stehen vor besonderen sozioökonomischen Herausforderungen. Die Sicherstellung einer kontinuierlichen und gezielten Unterstützung für diese Gebiete ist von entscheidender Bedeutung, um Arbeitsplätze zu erhalten, den sozialen Zusammenhalt aufrechtzuerhalten und der Entvölkerung vorzubeugen. In der Verordnung sollten daher ihre besonderen Bedürfnisse ausdrücklich anerkannt und geeignete Instrumente bereitgestellt

werden, um diesen gerecht zu werden.

Schließlich betont der Berichterstatter die institutionelle Dimension des Vorschlags. Das Europäische Parlament muss als gesetzgebendes Organ seine Vorrechte bei der Gestaltung des Rechtsrahmens für die Finanzierung durch die Union in vollem Umfang ausüben. Alle Bestimmungen, die zu Rechtsunsicherheit führen könnten, müssen sorgfältig geprüft und erforderlichenfalls überarbeitet werden. Ein klarer und stabiler Rechtsrahmen, der der demokratischen Rechenschaftspflicht unterliegt, ist unerlässlich, um die ordnungsgemäße Umsetzung der Politik zu gewährleisten und das Vertrauen unter den Interessenträgern aufrechtzuerhalten.

Abschließend ist der Berichterstatter der Ansicht, dass die vorgeschlagene Verordnung eine entscheidende Rolle bei der Stärkung des Fischerei- und Aquakultursektors in der gesamten Union spielen kann, sofern sie Kohärenz, Flexibilität, gezielte Investitionen und die uneingeschränkte Achtung des institutionellen Gleichgewichts sicherstellt. Diese Elemente sind für eine wirksame und zukunftsorientierte Politik von entscheidender Bedeutung.